

Mitteilung zu Beschluss-Nummer 1302/2011/3.3

TOP: Sperrung der Osterstraße an Sonnabenden; weiteres Vorgehen nach Ende des Verkehrsversuches.

Zur o. g. Beschluss-Nr.

- ☐ erhalten Sie weitere Anlagen.
- ☐ erhalten Sie eine neue Sitzungsvorlage. Diese ist gegen die alte auszutauschen.
- ☒ wird mitgeteilt:

Mit Ausnahme der in der Weihnachts- und Osterzeit aus besonderem Grund (Weihnachtsmarkt bzw. Osterveranstaltung) stattfindenden Sperrungen kann dem Vorschlag des Beigeordneten Sikken aus rechtlichen Gründen nicht gefolgt werden. In der Sache kann sich eine andere Beurteilung nicht ergeben, da sich nach dem Vorschlag des Beigeordneten Sikken lediglich die Zeiten für die gewünschte Sperrung ändern würden. Um verkehrsbehördlich eine Sperrung rechtfertigen zu können bedarf es jedoch einem entsprechenden Ordnungsbedürfnis als Maßnahme zur Gefahrenabwehr. Diese Voraussetzung kann nicht allein durch den Wunsch, den Kfz-Verkehr aus dieser Straße zu bestimmten Zeiten fern zu halten, begründet werden. Es fehlt schlicht der Anlass für eine solche Maßnahme (z. B. wie bei einer Veranstaltung oder einer Baustelle). Allein die erwartete Zunahme des Fußgängerverkehrs zu bestimmten Zeiten reicht nicht aus. Auf die in der Sitzungsvorlage gemachten Ausführungen des Fachdienstes zur verkehrsbehördlich ausreichenden Sicherheit der Osterstraße wird verwiesen. Auch bei Befolgung des Vorschlages des Beigeordneten Sikken würde sich somit eine nicht zulässige Einschränkung des durch die Widmung definierten Gemeingebrauchs ergeben.

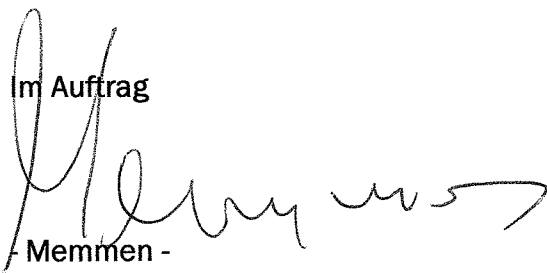
Nach dem vorliegenden Protokollauszug aus der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 03.02.2011 vertritt Ratsfrau van Gerpen die Ansicht, dass die gewünschte Sperrung der Osterstraße rechtlich möglich sei. Dabei wird auf die Sperrung der Badestraße verwiesen.

Der Gemeingebrauch an der Badestraße wurde durch entsprechende straßenrechtliche Einziehungen im Rahmen einer Widmungsverfügung auf die heute dort zugelassenen Verkehre beschränkt. Eine Vergleichbarkeit mit der z. Zt. lediglich verkehrsrechtlich gewünschten Sperrung der Osterstraße ist somit nicht gegeben.

Seitens des Fachdienstes wird jedoch davon ausgegangen, das Ratsfrau van Gerpen, die am Ende des Dörper Weges (in Höhe des Meta-Grundstücks) erfolgte Sperrung (mittels Sperrpfosten) während der Saisonmonate gemeint hat. In diesem Fall stellt sich die Sachlage jedoch völlig anders dar, als bei der für die Osterstraße gewünschten Sperrung für den Kfz-Verkehr. Im Falle des Dörper Weges wird der Kfz-Verkehr nämlich nicht ausgeschlossen. Jedes Anliegergrundstück ist mit Kraftfahrzeugen entweder aus südlicher oder aus nördlicher Richtung zu erreichen, lediglich die Durchfahrtmöglichkeit wird unterbunden.

Nach alldem kann eine geänderte Beschlussempfehlung von der Verwaltung nicht gegeben werden.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. van Gerpen', written over a horizontal line.

- Memmen -